

Verordnung über die Lärmbekämpfung im Markt Kaisheim

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.1998 (GVBl. S.243) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 16.12.1999 (GVBl.S.521), erläßt der Markt Kaisheim folgende:

V e r o r d n u n g

§ 1

Zeitliche Beschränkung von Haus und Gartenarbeiten

- (1) Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages verboten.
- (2) Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des Absatzes 1 dürfen außerdem nicht vorgenommen werden:
 1. an Samstagen ab 18.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen i.S. des derzeit gültigen Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.
 2. an allen Wochentagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 2

Begriff der Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Unter Haus- und Gartenarbeiten sind Arbeiten zu verstehen, die im Haushalt oder Garten anfallen.
- (2) Zu den Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, zählen insbesondere folgende Tätigkeiten: Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matten und Polstermöbeln, Hämmern, Sägen und Hacken von Holz, Einsatz von Geräten mit Motorbetrieb (z.B. Rasenmähen, Bodenfräsen, Betonmischmaschinen u.ä.).

§ 3

Benützung von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten,
Musikinstrumenten und dergleichen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und diesen ähnlichen Geräte dürfen nur in solchen Lautstärken betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden.
- Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Zeitliche Beschränkung geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen in nicht geschlossenen Räumen dürfen im ganzen Gemeindegebiet nicht vor 9.00 Uhr an Sonntagen, sowie an gesetzlichen und staatlich geschützten Feiertagen im Sinne des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) nicht vor 10.00 Uhr begonnen werden. Sie müssen um 22.00 Uhr, in der Silvesternacht und in der Nacht vom Rosenmontag auf den Faschingsdienstag ab 3.00 Uhr beendet sein.
- (2) Werden geräuschvolle Vergnügungen in Räumen veranstaltet, so sind von 22.00 Uhr ab Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- (3) Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um Belästigungen der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden, so kann der Markt dem Veranstalter weitere Auflagen machen oder die Durchführung dieser oder gleichgelagerter Veranstaltungen untersagen

- (4) Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.1980 (Bay RS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1994 (GVBl. S. 1049), insbesondere über das Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zu beeinträchtigen, bleiben unberührt.

§ 5

Begriff der geräuschvollen Vergnügungen

Geräuschvolle Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche oder nicht öffentliche Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die einerseits dazu bestimmt oder geeignet sind, die Teilnehmer zu unterhalten und andererseits die Öffentlichkeit durch Lärm belästigen können.

§ 6

Halten von Hunden

- (1) Hunde, dies gilt auch für die Hundehaltung in Freilandzwingern, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- Insbesondere ist es untersagt, Hunde während der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr in der Nähe fremder Wohnungen unbeaufsichtigt zu halten oder frei umherlaufen zu lassen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Haltung anderer Haustiere.

§ 7

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Markt auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verboten der §§ 1, 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Deutsche Mark (ab 1.1.2002 2.500,-- €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeit verrichtet
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte Musikinstrumente und dergleichen in ruhestörender Weise betreibt,
 3. entgegen § 6 Haustiere so hält, daß andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
- (2) Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- Deutsche Mark (ab 1.1.2002 1.000,-- €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 geräuschvolle Vergnügungen abhält,
 2. die ihm nach § 4 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt zwanzig Jahre.

Kaisheim, den 06.11.2001

Oppel
1. Bürgermeister

